

Satzung des Vereins „Save A Child“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Save A Child. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Bildung und der Religion sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

1. Die Vereinszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten, insbesondere
 - aufsuchende Kindersozialarbeit
 - Vermittlung christlicher Werte
 - Organisation offener Treffpunkte für Jugendliche mit sinnvoller Freizeitgestaltung, Hilfestellung bei aktuellen Lebensfragen usw.
 - aufsuchende Familiensozialarbeit und Hilfestellung bei Erziehungsfragen
 - inklusive Angebote für Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund
 - Durchführung von Ferienangeboten, Erholungsmaßnahmen und Freizeitgestaltung
- Durchführung von Praktika und/oder Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der christlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- Gemeinschaftspflege innerhalb des Vereins und mit anderen christlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Gemeinschaften.
- Betreuung und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, Katastrophe oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.
- Durchführung von Gottesdiensten sowie Seminaren und ähnlichen Angeboten für alle Altersgruppen

2. Der Verein kann sich zur Umsetzung ihrer Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden. Bei der Mittelweiterleitung an ausländischen Körperschaften, die ihre Mittel für den Grund und der Art nach steuerbegünstigte Zwecke verwenden erfolgt die Mittelweitergabe als **Förderverein** im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Mittel werden nur an Körperschaften weitergegeben, die die gleichen Zwecke befolgen wie „Save A Child“.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein einschließlich der Tätigkeit des Vorstandes kann vergütet werden. Die Vergütung auf vertraglicher Grundlage erfolgt durch schriftlichen Anstellungsvertrag. Die Vergütung durch pauschale Entschädigung erfolgt nur bis zur Höhe der aktuellen steuerlichen Freibeträge. Beide Vergütungsformen können nebeneinander vereinbart werden. Die Gesamtvergütung hat der Tätigkeit der angemessen zu sein.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine vertretungsberechtigte Person dem Vorstand gegenüber zu benennen.
- b. Der Aufnahmeantrag wird persönlich an den Vorstand gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertreter des Vorstands. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

3. Ausschluss aus dem Verein

Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe zur nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das im Übrigen nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere

- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
- bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein und fehlender Unterstützung des Vereins,
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
- sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seine Mitglieder nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.

4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Mitglieder werden gebeten, ihre jeweilige aktuelle e-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit der Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche die der Schriftform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege zugesandt werden können.

5. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist.
6. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse (E-Mail) gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die **Leitung** in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder, wählt, sofern der Vorstand nicht schriftlich jemanden mit der Leitung betraut hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.
5. Anträge zur **Beschlussfassung** in der Mitgliederversammlung können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden, spätestens eine Woche vor Durchführung der Versammlung. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von 30% der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen (Dringlichkeitsantrag).
Nachträgliche Ergänzungen gelten nicht für Anträge auf Änderungen bezüglich Ge-

bühren-, Satzungsänderungen sowie Wahlen/Abberufungen. Diese müssen die mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein müssen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn beschlussfähig, so bleibt sie es auch, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wurde. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit gestellt werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einer Woche zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in welcher die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder besteht. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten hierbei als Nein-Stimme. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Mitgliedes. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung auf schriftlich oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, nicht aber fernmündlich gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung ist sowohl durch Zirkularbeschluss als auch durch Abgabe von Einzelstimmen möglich. In diesen Fällen ist Mitwirkung aller, aber nicht Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich; es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird ebenso wie eine Enthaltung als Nein-Stimme gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein derartig gefasster solcher Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen.

8. Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

10. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Es wird jedem Mitglied per E-Mail zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versendung des Protokolls eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiter und des Protokollführers. Soweit diese keinen Konsens erzielen, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Neuwahl nach Ablauf der Amtsperiode kann entfallen, wenn kein Mitglied des Vereins eine Neuwahl beantragt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Den Gründern und Initiatoren des Vereins, Samuel Wagner und Klaus-Jürgen Wagner wird folgendes Sonderrecht eingeräumt: Die Mitgliedschaft im Vorstand (Bestellung zum Vorsitzenden des Vorstands für Samuel Wagner) erfolgt für die Zeit bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter. Dieses ist während der Zeit nur entziehbar bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Nach Entfallen des Sonderrechts ist eine Wahl in ggf. vorhandene Gremien des Vereins zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn er dies mindestens drei Monate zuvor dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzperson bestimmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, oder es kann von der Mitgliederversammlung dieser ein Ersatzmitglied neu für die Restlaufzeit oder eine neue Wahlperiode gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auch vor Ablauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen abuberufen und neue Vorstandsmitglieder zu wählen; sie muss dies tun, soweit die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder die Mitgliederversammlung ihn ausdrücklich durch Beschluss entsprechend angewiesen hat, und verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß und

- zeitnah Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen.
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - die Weisungen der Mitgliederversammlung zu beachten und bei allen wichtigen Entscheidungen zu konsultieren.
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden
 - über den die Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
6. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** - soweit erforderlich – selbst.
7. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Der von ihm vorgeschlagene Geschäftsführer ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Der Vorstand ist befugt, nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Ausschüsse aus Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand benannten Vereinsmitgliedern oder - auch ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft - sachlich geeigneten Persönlichkeiten zu bilden. Letztere müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung sollte einstimmig geschehen. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, so ist die Beschlussfassung auf die nächste Vorstandssitzung zu verschieben. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so ist die Entscheidung durch eine, innerhalb von vier Wochen einzuberufende, außerordentliche Mitgliederversammlung zu treffen.
9. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Befreiung gemäß § 181 BGB erteilt werden.
10. Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes so weit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtenden Bezüge abschließen. Für sie kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn einer der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- Mitglieder des Vorstandes können sich nur durch andere Vorstandsmitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, digital oder in jeder anderen Art und Weise, gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt sind und kein Vorstandsmitglied diesem unverzüglich widerspricht. Ein solcher Beschluss ist bei

der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.

12. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jeder **alleinvertretungsberechtigt** ist.

13. In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand in folgender Weise beschränkt:

a. ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung darf er

- Immobilien weder veräußern noch erwerben;
- bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen;
- keine Gesellschaftsbeteiligungen eingehen oder sich an Spekulationsgeschäften beteiligen.

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen in das Vereinsregister **eingetragen** werden.

b. er benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung in sämtlichen Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins und die von der Mitgliederversammlung aktuell genehmigten Finanzplanung hinausgehen. Insbesondere ist dies in folgenden Angelegenheiten der Fall:

- Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen und Garantie,
- Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jedweder Art außerhalb des laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehres,
- Belasten von Vereinsvermögen durch Investitionen – auch durch Leasing finanzierte – in Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Investitionsbudgets des Vereins, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 5.000 EURO übersteigen,
- Geschäfte mit Mitgliedern der Vereinsorgane.
- Abschluss von Einzelverträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und mit einem Gesamtvolumen von mehr als 15.000 EURO.
- Die Änderung oder Gewährung von Leistungen an Angestellte
- Erteilung von schriftlichen Untervollmachten,
- Beschlüsse über die Verwendung von Überschüssen, Rücklagenbildung und die Vermögensverwaltung

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes werden nicht in das Vereinsregister eingetragen, sondern binden den Vorstand nur intern.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von je einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin gibt es nicht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern dies.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Metro World Child Deutschland e.V. mit Sitz in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

[Redacted signature area]

Unterzeichnet: Die Gründungsmitglieder Samuel Wagner, Anna Wagner, Klaus-Jürgen Wagner, Beate Wagner, Marc-David Wagner, Timon Wagner, Katharina Wagner

München, den 6.6.2018 Verantwortlich: Samuel Wagner